

Wolfgang Schmidt-Futterer

Von Hubert Blank*

I.

Wolfgang Schmidt-Futterer ist am 4. Oktober 1927 in Schlesien geboren. Er gehörte zu denjenigen Jahrgängen, die unmittelbar nach dem Kriegsabitur zur Wehrmacht eingezogen und nach kurzer Ausbildungszeit an der Front eingesetzt wurden. Der Krieg hat das spätere Lebensschicksal des Autors nachhaltig beeinflusst: Der noch nicht 18jährige Soldat erlitt schwerste Verbrennungen und verlor auf beiden Augen das Augenlicht. Über die lange Zeit seines Lazarettaufenthalts hat Schmidt-Futterer nicht gerne gesprochen; wenn er es tat, so merkte man, daß diese Zeit für ihn noch nicht abgeschlossen war. Auch die Tatsache seiner Erblindung hat Schmidt-Futterer nicht hingenommen. Blindenstock und Armbinde, die äußeren Signa der Blinden, lehnte er ab. Immer war er darauf bedacht, die Tatsache seiner Erblindung nach Möglichkeit zu verbergen. Als er einmal an einer Fernsehdiskussion über Fragen des Mietrechts teilnahm, benutzte er eine leicht getönte Brille, um sich nicht als Blinder zu präsentieren.

Die akademischen Berufsmöglichkeiten, die einem Blinden im Nachkriegsdeutschland offenstanden, waren beschränkt. Schmidt-Futterer entschied sich für das Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen und übersiedelte nach dem ersten Staatsexamen nach Mannheim. Dort heiratete er, bestand ein glänzendes Assessorexamen und trat in den Baden-Württembergischen Justizdienst ein. Er wurde zunächst Gerichtsassessor, später Landgerichtsrat und schließlich Landgerichtsdirektor. Schmidt-Futterer war immer Zivilrichter, und er war immer am Landgericht Mannheim tätig.

II.

Als Richter hatte sich Schmidt-Futterer als Mitglied einer Berufungs- und Beschwerdekammer unter anderem mit Fragen des Mietrechts zu befassen. In diese Zeit fallen die ersten Veröffentlichungen: Aufsätze in Fachzeitschriften, die den Autor rasch als einen kompetenten Fachmann auf dem Gebiet des Mietrechts auswiesen. In den siebziger Jahren galt er als einer der besten Kenner des Mietrechts. Manche bezeichneten

* Es handelt sich um einen Beitrag, der in der Festschrift zum 225 jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck *Juristen im Porträt* erschienen ist.

ihn ironisch als „Mietrechts-Papst“, was Schmidt-Futterer amüsiert, aber nicht ohne Genugtuung zur Kenntnis genommen hat. Er verstand es, sich und sein Werk hervorragend darzustellen. Im Jahre 1968 verfaßte Schmidt-Futterer eine lexikalische Darstellung des Mietrechts. Das Buch erschien im Herbst 1969 unter dem Titel „Mietrecht“ in der damaligen Reihe Beck'scher Rechtslexika. Von der Konzeption war das Buch zugeschnitten auf die Bedürfnisse von Rechtsreferendaren und jungen Rechtsanwälten, denen eine rasche Einarbeitung in das Mietrecht ermöglicht werden sollte. Die Art der Darstellung und der wohl konkurrenzlos günstige Preis von weniger als 5 DM (!) sorgten für rasche Verbreitung. In den folgenden Jahren wurde das Buch jährlich neu aufgelegt, dabei immer wieder überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Mit der 8. Auflage hatte sich der Umfang des Buches verdoppelt: Aus der Einführung in das Mietrecht war ein aktuelles Handbuch geworden, das zunehmend auch von den mit Mietsachen befaßten Richtern und Rechtsanwälten verwendet wurde. So kann man ohne Übertreibung sagen, daß dieses Buch, von dem zu Lebzeiten des Autors rund 100000 Exemplare verkauft worden sind und das mittlerweile in der n. Auflage erscheint, die mietrechtliche Praxis durchaus beeinflußt hat.

III.

Das Ende der sechziger und der Beginn der siebziger Jahre waren eine reformbewegte Zeit. Eine Zeit der Aufklärung und der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen. Eine Zeit, die auch günstig war für Rechtsliteratur jeder Art. Damals entstand im Verlag C.H. Beck die Idee (Rechtsbücher für jedermann) zu publizieren; ein Gedanke, der dem Grundverständnis Schmidt-Futterers durchaus entsprach. Der Autor war stets der Ansicht, daß Recht und Rechtspraxis nicht nur dem Spezialisten verständlich sein dürften, und er hat die Rechtsunkenntnis, die bis in die gebildeten Schichten der Bevölkerung hineinreicht, oft bitter beklagt. Noch heute gibt es in unseren Schulen keinen Rechtsunterricht, der diesen Namen verdient, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, daß Pädagogen nur diejenigen Sachgebiete für „schulwürdig“ betrachten, die sie selbst beherrschen. Unser Alltag und unser gesamtes gesellschaftliches Leben wird maßgeblich vom Recht bestimmt; nur in den Schulen bleibt der Rechtsalltag ausgeklammert. So kommt es, daß durchschnittliche Schulabgänger beachtliche Kenntnisse auf dem Gebiet des Sports besitzen, während ihnen die Grundbegriffe des Rechts unbekannt sind. In früheren Jahren hatte der Autor in verschiedenen Mannheimer Schulen gelegentlich Rechtsunterricht erteilt. Nun nahm er die Gelegenheit wahr, für den Verlag C. H. Beck eine dem Laien verständliche Darstellung des Mietrechts zu schreiben. Das Werk erschien unter dem Titel (Miete und

Pacht) im Jahre 1972 in der damaligen Reihe <Beck - Rechtsbücher für jedermann). Das Buch soll den juristisch nicht geschulten Vermietern und Mietern das Mietrecht verständlich machen. Dies ist keine leichte Aufgabe. Die meisten Juristen schreiben lieber in ihrer Fachsprache für ein Fachpublikum; der Verzicht auf die Fachsprache fällt schwer, weil er auch einen Verlust an Klarheit zur Folge hat. Dies gilt in besonderem Maße für das Recht, dessen Begriffe oftmals mit der Alltagssprache identisch sind und doch etwas anderes bedeuten. Hier muß der juristische Autor versuchen, möglichst viel von der Klarheit der Rechtsbegriffe in die Alltagssprache umzusetzen. Darin liegt die besondere Schwierigkeit beim Schreiben „für jedermann“ und nur derjenige wird sich dieser Mühe unterwerfen, dem es nicht in erster Linie auf wissenschaftlichen Ruhm ankommt, sondern der auf die Rechtswirklichkeit Einfluß nehmen will. Zu dieser Gruppe von Autoren gehörte Schmidt-Futterer. Er war ein eminent politischer Mensch. Er schrieb um die Rechtswirklichkeit mit seinen Vorstellungen zu prägen. Recht und Rechtswissenschaft waren für ihn nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Gestaltung sozialer Verhältnisse. Der Band „Miete und Pacht“ hat zahlreiche Leser gefunden. Die 3. Auflage erschien in einer Auflage von 15000 Exemplaren; ein beachtlicher Erfolg für ein juristisches Buch.

IV.

Als Hauptwerk des Autors muß der 1974 in 1. Auflage erschienene Kommentar „Wohnraumschutzgesetz“) angesehen werden. Auch dieser Kommentar verdankt seine Existenz der Reformpolitik der siebziger Jahre. Damals suchte der Verlag C. H. Beck einen Autor, der den von Dr. Hans Günther Pergande begründeten Kommentar zum Wohnungsmietrecht aktualisieren und fortführen sollte. Schmidt-Futterer hat von diesem Vorhaben nach gründlicher Erwägung abgeraten und statt dessen vorgeschlagen, einen eigenen Kommentar zu verfassen. Aufgrund der stürmischen Entwicklung auf dem Gebiet des Mietrechts konnte dieser Plan zunächst jedoch nicht verwirklicht werden. Anfang des Jahres 1971 wurde bekannt, daß die damalige sozial-liberale Koalition das Mietrecht in wesentlichen Bereichen umgestalten wollte. Es ging um die Wiedereinführung eines umfassenden Kündigungsschutzes für den Wohnungsmieter und um gesetzliche Regelungen zur Begrenzung der Miethöhe.

Schmidt-Futterer war parteipolitisch ungebunden. Allerdings stand er den politischen Ideen der Sozialdemokratie nahe. Die von der damaligen sozial-liberalen Koalition initiierte Reform des Mietrechts hat er in jeder Hinsicht unterstützt. Das erste Wohnraumkündigungsschutzgesetz war zunächst auf die Dauer von zwei Jahren befristet, und es fehlte nicht an

kritischen Stimmen, die dieses Gesetz und insbesondere das dadurch eingeführte „Vergleichsmietensystem“ als unpraktikabel und politisch verfehlt bezeichnet haben. Die Auseinandersetzung wurde allerdings überwiegend nicht mit juristischen, sondern mit volkswirtschaftlichen Argumenten geführt. Die Kritiker befürchteten vor allem einen staatlich verordneten Mietpreisstopp, der zu einem Rückgang der Bautätigkeit und damit zu einer weiteren Verknappung des Wohnungsangebots führen werde. Die Palette der Befürchtungen reichte bis zu der Prognose, daß der Zusammenbruch des Wohnungsmarktes unmittelbar bevorstehe, so daß auch den Mietern großer Schaden zugefügt werde. Angesichts dieser Situation entschloß sich Schmidt-Futterer zunächst einen Kommentar zu den neuen „Wohnraumschutzgesetzen“ zu verfassen. Im Vordergrund stand dabei das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte Kommentierung zu erarbeiten und damit zu zeigen, daß ein sozial ausgestaltetes Privatrecht durchaus mit marktwirtschaftlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen ist. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gilt es längst als selbstverständlich, daß der Arbeitnehmer vor dem Verlust seines Arbeitsplatzes geschützt werden muß und daß ihm bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen Mitspracherechte zukommen. Auf dem Gebiet des Mietrechts besteht demgegenüber ein Mangel an sozialer Einsicht. Die Mieterschutzgesetze der Vergangenheit wurden stets als Notrecht angesehen, und die auch heute wieder gängige Rede von der „Liberalisierung“ des Mietrechts zeigt in verräterischer Weise, daß der gegenwärtige Rechtszustand nicht als sozialpolitische Errungenschaft, sondern als wohnungspolitisches Übel angesehen wird. Eine solche Einstellung ist beschämend, weil sie eine besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe trifft. Die Eigentumpolitik der letzten Jahre hat einerseits erfreulicherweise dazu geführt, daß ein immer größerer Teil der Bevölkerung im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung leben kann. Andererseits sollte man nicht übersehen, daß sich die Gruppe der Mieter in höherem Maße als bisher aus solchen Familien zusammensetzt, die aus eigener Kraft nicht imstande sind Wohnungseigentum zu erwerben. Gerade diese Familien sind auf den Bestandschutz und auf den Schutz vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen angewiesen, und diese Erkenntnis sollte sich auch im Mietrecht niederschlagen.

Wer - wie Schmidt-Futterer - eine solche Vorstellung vom Recht vertritt, hat Gegner auf allen Seiten. Vom „**roten Wolfgang**“ war abschätzig die Rede, aber auch davon, daß er nicht die Interessen der Mieter vertrete. Beide Einschätzungen sind gleichermaßen falsch. Schmidt-Futterer war ein Mann des Interessenausgleichs, der gewußt hat, daß ein praktikables Recht nicht nur einer Seite gerecht werden kann und darf. Und auf dieser Erkenntnis beruht auch die Kommentierung der

Wohnraumschutzgesetze. Das ursprünglich als Zwischenlösung verstandene Werk erschien im Jahre 1974. Es wurde von der Praxis begeistert aufgenommen und entwickelte sich rasch zu einem Standardkommentar. Bereits 1976 war eine 2. Auflage erforderlich, und auch für die Folgezeit war abzusehen, daß der Kommentar angesichts der umfangreichen Rechtsprechungskasuistik alsbald in 3. Auflage erscheinen würde. Dies hat Schmidt-Futterer allerdings nicht mehr erlebt: Er ist am 2. April 1978 einem plötzlichen Herzversagen erlegen.

Jeder Autor weiß, welche Mühe und Kleinarbeit in einem juristischen Buch stecken. Und mancher wird sich fragen wie ein blinder Jurist den juristischen Alltag bewältigen und zugleich noch schriftstellerisch tätig sein kann. Denn unsere Welt ist nicht für Blinde, sondern für Sehende eingerichtet. Der als Richter tätige Jurist empfängt seine Informationen über Schriftsätze, die gelesen werden müssen. Er wendet Gesetze an, deren Text ihm gedruckt vorliegt. Auslegungsprobleme löst der Jurist, indem er Kommentare, Entscheidungssammlungen, Monographien und Aufsätze zu Rate zieht. All dies liegt wiederum nur gedruckt vor und will gelesen werden. Bedenkt man, daß Zivilprozeßakten einen gewaltigen Umfang erreichen können und daß der Umfang der gängigen Gesetzessammlungen, der juristischen Zeitschriften und Kommentare zuweilen ein geradezu beängstigendes Ausmaß erreicht, so wird klar, daß die Rechtspraxis zu einem großen Teil aus der Rezeption von Texten besteht. In noch stärkerem Maße ist der wissenschaftliche Autor vom Schriftgut abhängig, denn er kann sich nicht darauf beschränken „problemorientiert“ zu lesen, also sich aus der Fülle der veröffentlichten Meinungen dasjenige herauszusuchen, was er für die Lösung seines Falles braucht. Der wissenschaftliche Autor muß alles lesen, was sein Fachgebiet betrifft, und er sollte nach Möglichkeit die angrenzenden Gebiete überblicken.

Als Richter konnte sich Schmidt-Futterer auf eine Mitarbeiterin stützen, deren vorrangige Aufgabe es war, aus den Akten vorzulesen. Als Autor beschäftigte er stets mehrere Personen, die für ihn auf Tonband sprachen. Er beherrschte zwar auch die Brailleschrift, wegen der niedrigen Lesegeschwindigkeit verwendete er dieses Hilfsmittel aber so gut wie nie. Seine Texte entwarf Schmidt-Futterer auf der Schreibmaschine, wobei er die jeweiligen Fassungen immer wieder überarbeitete. Darüber hinaus war Schmidt-Futterer ein Meister der Delegation: Er verstand es wie kein zweiter, andere für sich zu gewinnen und für diese oder jene Aufgabe zu motivieren.

Organisationskunst allein bewirkt freilich wenig. Schmidt-Futterer war auch enorm fleißig: Sein Arbeitstag endete selten vor Mitternacht. Und schließlich war er ein Mensch mit ausgeprägtem Selbstbewußtsein und Gestaltungswillen. Für den Verlag C. H. Beck war er sicher kein bequemer Autor, zumal er nicht geringe Anforderungen an Werbeaufwand und Autorenunterstützung stellte. Seine Bücherwünsche nahm man im Verlag gelegentlich mit Stirnrunzeln zur Kenntnis. Anlässlich der 1. Auflage der Wohnraumschutzgesetze wollte Schmidt-Futterer erreichen, daß man Besprechungsexemplare des Buches nicht nur an die Fachzeitschriften, sondern an alle großen Tageszeitungen und an alle Rundfunkanstalten verschickte; ein Vorschlag, dem der Verlag nicht gefolgt ist. Rezensenten hat der Autor am liebsten selbst ausgewählt, und er konnte sehr ungehalten werden, wenn die eine oder andere Zeitschrift seinem Vorschlag nicht gefolgt ist.

V.

Es gibt Autoren, die völlig in ihrer Arbeit aufgehen. Hierzu gehörte Schmidt-Futterer nicht. Er war ein außerordentlich geselliger Mensch, ein Freund des Gesprächs und der Diskussion, ein Liebhaber des Weins und des Tabaks, kurz: Er war den schönen Dingen des Daseins durchaus zugetan. Seine Welt erschöpfte sich nicht im Mietrecht. Es gab kaum ein Gebiet, das ihm gleichgültig war. Seine Interessen reichten von der Literatur über Soziologie und Medizin bis zur Physik. Traf er irgendwo auf einen Experten, so pflegte er ihn ausführlich zu seinem Fachgebiet zu befragen. Und er fragte solange, bis er die Zusammenhänge verstanden hatte. Seine Fähigkeit mit anderen Menschen ins Gespräch zu kommen war erstaunlich. In der Regel dauerte es nur kurze Zeit, da wußte er von einem ihm bislang völlig unbekanntem Menschen die vertraulichsten Dinge. Vielleicht lag es daran, daß ihn Menschen und ihre Schicksale interessierten und seine jeweiligen Gesprächspartner dies spürten.